

ERFOLGSORIENTIERTE PROZESSFINANZIERUNG

ÜBERNAHME VON KOSTENRISIKEN BETEILIGUNG BEI PROZESSERFOLG

JuraPlus AG übernimmt im Rahmen der erfolgsbasierten Prozessfinanzierung das Kostenrisiko einer klagenden Partei. Die Übernahme der Kostenrisiken erfolgt gegen eine Beteiligung am Prozessserfolg. Die Prozessfinanzierung ermöglicht Klägern die Durchsetzung von Ansprüchen, die ein grosses finanzielles Durchhaltevermögen erfordern. Zudem unterstützt die Prozessfinanzierung den rechtsgleichen Zugang zur Justiz in Fällen, in denen keine unentgeltliche Prozessführung gewährt wird und keine Rechtsschutzversicherung besteht.

Wer einen Prozess führen und zu seinem Recht kommen möchte, muss sich die dafür erforderliche Finanzierung beschaffen, wenn der Kläger nicht über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügt, keine Deckung durch eine Rechtsschutzversicherung vorliegt und er nicht in den Genuss einer unentgeltlichen Prozessführung kommt. Nach den Grundsätzen des Erfolgs- und Verursacherprinzips werden die Prozesskosten in der Schweiz grundsätzlich der unterlegenen Partei auferlegt. Klagende Parteien können gemäss Zivilprozessordnung bekanntlich von den Gerichten schon vor der Aufnahme des Verfahrens zur Kasse gebeten werden, indem ein

Vorschuss verlangt wird, der bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten ansteigen kann.

Obwohl der Gesetzgeber keine Zugangshürde zur Rechtspflege aufrichten wollte, kann sich dieses Vorschusserfordernis als Schranke für die Einreichung einer Klage auswirken. Kläger lassen sich von den unmittelbar anfallenden Kosten und mit Blick auf das Kostenrisiko – im Fall einer Niederlage vor Gericht – davon abschrecken, ein Gerichtsverfahren einzuleiten. Damit auf berechnete Ansprüche aufgrund finanzieller Überlegungen nicht verzichtet werden muss, ist das Institut der Prozessfinanzierung geschaffen worden. Gemäss Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichtes ist eine auf Erfolgsbeteiligung basierende Prozessfinanzierung durch ein Dritt-Unternehmen grundsätzlich zulässig. Eine professionelle Prozessfinanzierung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ein nicht in die Prozessführung involviertes Unternehmen gegen eine Beteiligung am erstrittenen Prozesserlös die für die Klage notwendigen Finanzmittel bereitstellt und die Absicherung der Prozesskosten für den Fall einer Klageabweisung übernimmt. Im Unterschied zu den Anwaltshonoraren, ➔

BEDÜRFNIS UND NACHFRAGE NACH PROZESSFINANZIERUNG

Zivilprozessuale Auseinandersetzungen sind häufig kostspielige Angelegenheiten, die sich über Jahre hinziehen können. Kläger, die im Recht sind und dieses Recht durchsetzen möchten, benötigen damit ein grosses finanzielles Durchhaltevermögen. Privatpersonen und auch Unternehmen verzichten oft darauf, den Rechtsweg zu beschreiten, weil sie sich nicht auf ein langwieriges Gerichtsverfahren einlassen wollen. Ebenso sehen sich nicht alle Privatpersonen und Unternehmen in der Lage, das damit verbundene Kostenrisiko zu tragen.

In der Schweiz herrscht seit einigen Jahren bei den Gerichten eine restriktive Praxis, was die unentgeltliche Prozessführung betrifft. Mit der neuen Zivilprozessordnung, die auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, kam für die klagende Partei eine allgemeine und voraussetzungslose Vorschusspflicht für die Gerichtskosten hinzu. Vor dem Hintergrund dieser zwei Massnahmen scheuen sich potenzielle Kläger oft, die finanziellen Risiken eines Verfahrens auf sich zu nehmen, und verzichten auf die Einleitung eines Verfahrens.

Einen Ausweg aus diesem Dilemma bietet die Prozessfinanzierung, wie sie JuraPlus anbietet: Gegen eine Beteiligung am Erfolg übernimmt JuraPlus das Kostenrisiko der klagenden Partei und ermöglicht die Durchsetzung von berechtigten Ansprüchen vor einem staatlichen Zivil- oder einem Schiedsgericht. Das Schweizerische Bundesgericht hat sich in einer wegweisenden Entscheidung positiv zur Prozessfinanzierung geäussert und damit angedeutet, dass Rechtssuchende mit berechtigten Ansprüchen auf diese Weise unterstützt werden können.

Die Prozessfinanzierung ermöglicht es auch Klägern mit beschränkten finanziellen Mitteln, ihre berechtigten Ansprüche vor Gericht durchzusetzen

EDITORIAL



JuraPlus AG ist der führende, unabhängige Anbieter in der Schweiz für die Finanzierung von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Forderungen. Mit unserem Angebot stärken wir die Position von Klägern, indem wir im Rahmen von Prozessfinanzierungen ein zivilrechtliches Verfahren vorfinanzieren und gleichzeitig das gesamte Prozessrisiko gegen eine Beteiligung am Prozessergebnis übernehmen.

Das Team von JuraPlus besitzt vielfältige Erfahrung und das notwendige Know-how, um die Kunden und deren Anwälte professionell zu unterstützen. Mit unserer erfolgsorientierten Prozessfinanzierung bieten wir eine Dienstleistung, die Rechtssuchenden ein Instrument zur Minimierung des Prozesskostenrisikos zur Verfügung stellt. Unser Unternehmen hat sich in der Zivilrechtspflege als finanzstarker, unabhängiger und verlässlicher Partner etabliert.

Freundlichst, Ihr

Lic.iur. Marcel Wegmüller
Geschäftsführer

die nach Schweizer Recht nur unter eng gefassten Voraussetzungen als Erfolgshonorare festgelegt werden dürfen, ist die Beteiligung im Rahmen der Prozessfinanzierung zulässig. Ausserdem umfasst das Institut der Prozessfinanzierung, dass die Kosten des Prozesses unabhängig vom Prozessausgang vollständig übernommen werden. Der Kläger wiederum schuldet dem Unternehmen, das die Prozessfinanzierung übernommen hat, nur dann eine Entschädigung, wenn aus dem Gerichtsverfahren ein positives finanzielles Ergebnis resultierte.

Bedarf und Nachfrage nach Prozessfinanzierung sind vorhanden

Die professionelle Prozessfinanzierung, die in den USA verbreitet ist, hat sich bisher in Europa erst in England und Deutschland zu einem grösseren Markt entwickelt, obwohl auch in Österreich, Frankreich, Dänemark und den Niederlanden Prozessfinanzierungen angeboten werden. In der Schweiz tritt derzeit neben der JuraPlus AG, Zürich, nur noch ein weiteres Unternehmen mit schweizerischem Firmensitz auf. Der Schweizer Bundesrat hat es 2013 im Bericht «Kollektiver Rechtsschutz in der Schweiz» als «grundsätzlich

PROZESSFINANZIERUNG UND GRUPPENKLAGEN

Das Instrument der Gruppenklage stiess bei der Verabschiedung der Schweizer Zivilprozessordnung 2008 noch auf Ablehnung im Parlament. Inzwischen gibt es Forderungen nach einem besseren kollektiven Rechtsschutz.

Der kollektive Rechtsschutz im schweizerischen Privatrecht sollte ausgebaut werden, hält der Bundesrat in seinem Bericht fest. Wenn eine Vielzahl von Personen gleich oder gleichartig geschädigt worden sei, müsse heute grundsätzlich jeder Geschädigte seine Rechtsansprüche individuell vor Gericht geltend machen.

Eine Bündelung der Interessen sei aufgrund der geltenden Rechtslage nur sehr begrenzt möglich. Bei Massen- und Streuschäden bleibe der Zugang zur Gerichtsbarkeit deshalb teilweise verwehrt. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, es wäre effizienter, die Ansprüche mehrerer gleich oder gleichartig geschädigter Personen in kollektiven Verfahren zu erledigen.

Für einen solchen kollektiven Rechtsschutz stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die den Betroffenen einfacher zu ihrem Recht verhelfen: Einerseits im Rahmen des Bestehenden, indem die Prozesskosten neu geregelt, die Prozessfinanzierung gefördert und das Verbandsklagerecht erweitert werden. Andererseits ist auch die Einführung neuer, eigenständiger Instrumente denkbar: Dazu gehören Muster- und Testverfahren, bei welchen dem Ergebnis für gleichartige Verfahren eine verbindliche Wirkung zukäme, sowie auch Gruppenklagen oder Gruppenvergleichsverfahren, wie sie in verschiedenen Ländern in den letzten Jahren eingeführt oder ausgebaut worden sind.

Kollektiver Rechtsschutz kommt vor allem in den Bereichen des Konsumentenschutzes, im Persönlichkeitsschutz, im Finanz- und Kapitalmarktrecht sowie im Datenschutzrecht zur Anwendung. Der Prozessfinanzierung kommt deshalb auch beim geplanten Ausbau des kollektiven Rechtsschutzes eine bedeutende Rolle zu: Einerseits, weil deren Bedeutung für die Zivilrechtspflege grundsätzlich erkannt wurde und das entsprechende Angebot auch im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes gefördert werden soll, andererseits auch mit Blick auf die Finanzierung von kollektiven Verfahren.

Mit einer Prozessfinanzierung unterstützt JuraPlus AG den rechtsgleichen Zugang zu Zivil- und Schiedsgerichten

begrüssenswert» bezeichnet, wenn sich in der Schweiz ein effektiver und funktionierender Markt für Prozessfinanzierung entwickeln könnte.

Sowohl der Bedarf als auch die Nachfrage nach Prozessfinanzierung ist in der Schweiz vorhanden. Als Alternative steht zwar die Rechtsschutzversicherung zur Verfügung, die jedoch nicht alle Bedürfnisse nach einem Risikotransfer bei Prozessen umfassend abdeckt. Zwischen der professionellen Prozessfinanzierung und der Rechtsschutzversicherung bestehen durchaus Ähnlichkeiten, aber es gibt auch gewichtige Unterschiede. Eine Rechtsschutzversicherung ist ein Produkt eines privaten, regulierten Versicherungsunternehmens, während die Prozessfinanzierung die Dienstleistung eines Unternehmens darstellt, deren Geschäftsgegenstand die Finanzierung fremder Rechtsstreitigkeiten ist, ohne dass es sich dabei um eine Versicherung handelt. Unterschiede bestehen auch in den betroffenen Lebenssachverhalten: Während die Prozessfinanzierung grundsätzlich jede zivilrechtliche Streitigkeit finanzieren kann, sind bei der Rechtsschutzversicherung bestimmte Risiken meist nicht versicherbar. Dazu gehören Verfahren im Ehe- und Erbrecht oder im Vermögensanlage- und Gesellschaftsrecht.

Vorschusspflicht verstärkt Nachfrage nach Prozessfinanzierung

Das Bedürfnis nach Prozessfinanzierung besteht nicht nur bei Klägern, die nicht über die erforderlichen Finanzmittel verfügen. Auch die neue Praxis der Vorschusspflicht bei den Gerichten trägt dazu bei, dass nach Prozessfinanzierung gesucht wird, weil schon vor Beginn des Verfahrens erhebliche Kosten anfallen und diese Mittel bis zum Abschluss des Verfahrens gebunden bleiben. Nicht nur Kläger, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, sondern auch solvente klagende Parteien gehen daher vermehrt die Abmachung ein, einen bestimmten Anteil des Prozessergebnisses an ein Unternehmen abzugeben, wenn im Gegenzug kein Geld für die Prozessführung zur Verfügung gestellt werden muss.

Dieses Verhalten ist verstärkt bei juristischen Personen zu beobachten, die sich im Rahmen einer Prozessfinanzierung finanzielle Spielräume durch Entlastung ihrer Bilanz schaffen.

Prozessfinanzierungen für alle Gebiete des Zivilrechts angeboten

Voraussetzung für eine Prozessfinanzierung ist in der Regel ein finanzieller Anspruch bei einem Rechtsstreitfall, der gute Erfolgsaussichten hat und sich gegen eine solvente Gegenpartei richtet. Prozessfinanzierungen werden grundsätzlich für alle Gebiete des Zivilrechts angeboten, wobei aus

LEISTUNGEN DER JURAPLUS AG

JuraPlus AG bietet Privatpersonen und Unternehmen die Finanzierung ihrer Zivilprozesse an. Gegen eine Beteiligung am Erfolg übernimmt JuraPlus das Kostenrisiko des Verfahrens. Damit wird klagenden Parteien die Möglichkeit geboten, berechnete Ansprüche vor Gericht durchzusetzen, die vielleicht aus Kostenüberlegungen sonst nicht erhoben würden.

Finanziert durch JuraPlus AG werden Forderungsprozesse mit guten Erfolgsaussichten, die einen Streitwert von mindestens CHF 300 000 aufweisen und die gegen eine solvente Gegenpartei gerichtet sind. Die Dienstleistungen von JuraPlus können sowohl Privatpersonen oder Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn eine Klage trotz limitierter Risikobereitschaft angestrebt wird und/oder die finanziellen Ressourcen beschränkt sind.

Als Kunden kommen auch Mandatsträger in Frage, insbesondere Willensvollstrecker, Konkursverwalter oder Beistände, für welche eine sorgfältige Mandatsführung und eine damit verbundene Risikosteuerung von besonderer Bedeutung sind.

Die Leistungen von JuraPlus umfassen die Finanzierung von Verfahren vor staatlichen Zivilgerichten, ebenso wie die Finanzierung von Schiedsgerichtsverfahren und die Übernahme der Finanzierung von Vollstreckungsverfahren. Im Fall eines Vertragsabschlusses trägt JuraPlus AG nach einer sorgfältigen Prüfung der Sachverhalts- und Rechtsfragen die im Rahmen des Gerichtsverfahrens anfallenden Kosten wie Anwaltshonorare, Gerichtskautionen, Gebühren und allfällige Vollstreckungskosten.

Im Falle eines Unterliegens in einem Prozess übernimmt JuraPlus die der Gegenpartei geschuldete Prozessentschädigung. Wenn der Prozess gewonnen wird, erhält JuraPlus eine Beteiligung von 30 – 35 Prozent am Prozessergebnis nach Abzug der bereits bezahlten und noch anfallenden Prozesskosten.

Gegen eine Beteiligung am Prozesserverfolg übernimmt JuraPlus AG das Prozesskostenrisiko einer klagenden Partei

den bisherigen Erfahrungen in der Schweiz die Streitigkeiten in den Bereichen Erbrecht, Haftpflicht- und Arbeitsrecht, Werkvertragsrecht, Auftragsrecht, Gesellschafts- und Konkursrecht im Vordergrund stehen.

Entwicklung der Prozessfinanzierung in der Schweiz

Die Prozessfinanzierung ist in der Schweiz eine noch junge Disziplin. Die Bedenken, mit dem Aufkommen der Prozessfinanzierung werde eine Prozesslawine losgetreten, können – auch nach den Erfahrungen in anderen Ländern – zerstreut werden. Dies hängt mit dem Grundgedanken der Prozessfinanzierung zusammen, die das

Kostenrisiko eines Prozesses nicht aufhebt, sondern lediglich vom Kläger auf den Prozessfinanzierer überträgt. Ein Prozessfinanzierer ist nicht an der Finanzierung von möglichst vielen Verfahren interessiert, sondern nur an Prozessen, die nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Erfolg versprechen. Den Rahmen für die Prozessfinanzierung in der Schweiz hat das Bundesgericht in einem Urteil über die Zulässigkeit dieses Instituts abgesteckt. Der Bundesrat wiederum hat im bereits erwähnten Bericht «Kollektiver Rechtsschutz in der Schweiz» die Förderung der Prozessfinanzierung angeregt, insbesondere in den Bereichen des Anleger- und Konsumentenschutzes.

ÜBER JURAPLUS

JuraPlus AG ist der führende Schweizer Prozessfinanzierer mit Sitz in Zürich. Gegründet im Jahr 2008, gehören wir zu den Pionieren der Prozessfinanzierung – überzeugt davon, dass wir mit dieser Dienstleistung den Rechtssuchenden ein wichtiges Instrument zur Minimierung ihres Prozesskostenrisikos anbieten können.

Wir unterstützen Privatpersonen wie auch Unternehmen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche vor Gerichten und haben uns als finanzstarker, unabhängiger und verlässlicher Partner in der Zivilrechtspflege etabliert.

Unser Team verfügt über umfangreiche Erfahrung und das erforderliche Know-how, um unsere Kunden und deren Anwälte im Rahmen einer Prozessfinanzierung professionell zu unterstützen. Bei Bedarf können wir zudem auf ein eingespieltes Netzwerk von Spezialisten zurückgreifen.

JuraPlus AG versteht sich als unabhängiger und starker Partner ihrer Kunden, deren Position sie durch die Übernahme des Prozesskostenrisikos nachhaltig und bis zum Abschluss eines Verfahrens stärkt. Wir wenden uns dabei an:

- **Privatpersonen und Unternehmen**, welche die Kostenrisiken, die mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche verbunden sind, nicht selbst tragen wollen.
- **Rechtsanwälte**, die für ihre Mandanten eine Finanzierungslösung für einen bevorstehenden Prozess suchen.
- **Mandatsträger** wie z.B. Konkursverwalter, welche die mit einer erfolgreichen Interessenswahrung verbundenen Prozesskostenrisiken absichern wollen.

Gerne stehen wir für ein persönliches Gespräch zur Verfügung und prüfen unverbindlich – und kostenlos – alle Unterlagen im Hinblick auf eine mögliche Prozessfinanzierung.

Sie erreichen uns unter folgender Adresse:
JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon +41 (0) 44 480 03 11
Telefax +41 (0) 44 480 03 12

E-Mail: info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

NEWSLETTER IM INTERNET

Besuchen Sie unsere Webseite unter www.jura-plus.ch.

Hier finden Sie auch weitere Angaben zur Prozessfinanzierung.



Weiterführende Information unter www.jura-plus.ch

IMPRESSUM

Herausgeber:
JuraPlus AG

Verantwortlich für den Inhalt:
Lic.iur. Marcel Wegmüller
JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon +41 (0) 44 480 03 11
Telefax +41 (0) 44 480 03 12

E-Mail: info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

© 2014

Der in diesem Informationsbrief veröffentlichte Beitrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.